



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
– Einsparzähler –
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Verwendungsnachweis Projektvermarktung

Förderprogramm Einsparzähler

1 Angaben zur antragstellenden Person

Aktenzeichen		Ihr Zeichen	
Anrede	Ansprechpartner Vorname (vertretungsbefugt)		Ansprechpartner Nachname (vertretungsbefugt)
Name des Unternehmens(-konsortiums)			
Straße und Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Telefon		E-Mail-Adresse	

2 Bankverbindung antragstellende Person

Kontoinhaber/Kontoinhaberin		Name der Bank	
IBAN		BIC	

3 Begründung der im zahlenmäßigen Nachweis angegebenen Abweichungen

Falls das Freitextfeld nicht ausreicht, können Sie die Beschreibung Ihres Vermarktungsvorhabens diesem Formular als Anlage beifügen

--



4 Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeiten

5 Anlagen

- Formfreier Sachbericht (Beschreibung des umgesetzten Vermarktungsvorhaben)
- Unterschriebene Formulare „Zahlenmäßiger Nachweis der Ausgaben“ und „Finanzierungsplan“
- Tabellarische Belegübersicht
- Nur beim abschließenden Verwendungsnachweis nach Projektende: Formlose unterschriebene Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters, dass es sich bei den im Verwendungsnachweis geltend gemachten Ausgaben um förderfähige Ausgaben im Sinne der Förderbekanntmachung handelt

6 Persönliche Erklärungen

6.1 Allgemeine Erklärungen

Ich erkläre,

- die Förderbekanntmachung „Pilotprogramm Einsparzähler“ in ihrer zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung zur Kenntnis genommen zu haben,
- alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und sie durch geeignete Unterlagen belegen zu können,
- dass ich den bewilligten Zuschuss nicht abgetreten habe und nicht abtreten werde,
- den bewilligten Zuschuss entsprechend dem Förderziel, d. h. nur zur Vermarktung des bewilligten Pilotprogramms zu verwenden,
- über die erforderliche Bonität zu verfügen,
- sämtliche irreführenden geschäftlichen Handlungen im Sinne des § 5 und § 5a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) im Zusammenhang mit der Vermarktung des Einsparzählers zu unterlassen, die geeignet sind, den Endkunden oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist insbesondere dann irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung beinhaltet. Die wesentlichen Merkmale umfassen u. a. die Verfügbarkeit, Art, Ausführung, Vorteile, Risiken, Zusammensetzung, Zubehör, Verfahren oder Zeitpunkt der Herstellung, Lieferung oder Erbringung, Zwecktauglichkeit, Verwendungsmöglichkeit, Menge, Beschaffenheit, Kundendienst und Beschwerdeverfahren, geographische oder betriebliche Herkunft, von der Verwendung zu erwartende Ergebnisse oder wesentliche Bestandteile von Tests der Waren oder Dienstleistungen. Ebenfalls unlauter handelt, wer im Rahmen der Vermarktung unter Berücksichtigung aller Umstände dem Endkunden eine wesentliche Information vorenthält, die der Endkunde je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und deren Vorenthalten geeignet ist, den Endkunden zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte,
- alle zuwendungserheblichen Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises vorzuhalten und im Falle einer Überprüfung vorzulegen,
- alle zuwendungsrelevanten Änderungen im Pilotprojekt der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen,
- dass das Pilotprojekt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland realisiert wird und die Endverbraucherdaten physisch nur in Deutschland gespeichert werden,
- dass das Pilotprojekt nicht oder nur im Rahmen der in der Förderbekanntmachung ausgewiesenen Kumulierungsmöglichkeiten mit anderen Zuwendungen des Bundes (teil-)finanziert wird und sämtliche Zuwendungen im zahlenmäßigen Nachweis angegeben werden.

6.2 Unternehmenserklärungen

Ich erkläre für das antragstellende Unternehmen bzw. die antragstellenden Unternehmen, dass

- kein Antragsteller ein Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. d. Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. i. S. d. Artikel 2 Abs. 18 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ist,
- über das Vermögen keines Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde oder der Inhaber eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c Zivilprozessordnung oder gemäß § 284 Abgabenordnung abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist,
- kein antragstellendes Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.



6.3 Förderung und anrechenbare Ausgaben

Ich bestätige, dass sich alle abgerechneten Ausgaben unmittelbar auf das bewilligte Vermarktungsvorhaben beziehen. Weiterhin bestätige ich, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

6.4 Subventionserhebliche Tatsachen

Dem antragstellenden Unternehmen ist als Subventionsnehmer im Sinne des Subventionsgesetzes bekannt, dass die bewilligte Zuwendung eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellt und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist. Die einzelnen Regelungen des § 264 StGB sowie der §§ 3, 4 Subventionsgesetz (SubvG) sind dem Unternehmen bekannt. Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs nach sich ziehen können, sind nachfolgend aufgeführt. Änderungen dieser Tatsachen sind unverzüglich gegenüber dem BAFA mitzuteilen.

Dem Unternehmen ist bekannt, dass gemäß § 4 Absatz 1 SubvG im Falle von Scheingeschäften oder Scheinhandlungen der versteckte Sachverhalt maßgeblich ist.

Die subventionserheblichen Tatsachen, hinsichtlich derer unrichtige oder unvollständige Angaben eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs nach sich ziehen können, sind alle Angaben in diesem Formular und alle Angaben in den Anlagen. Dies gilt insbesondere für:

- Angaben zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers: Adresse, gesetzlicher Vertreter,
- Angaben zur Antragsberechtigung nach Nr. 3.1 der Förderbekanntmachung,
- Erklärungen zu eröffneten oder bevorstehenden Insolvenzverfahren.

Subventionserheblich sind ferner folgende Tatsachen, die dem BAFA bei der Durchführung des Vorhabens nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids nebst Anlagen mitzuteilen sind. Dies betrifft im Einzelnen folgende Tatsachen:

- dass das antragstellende Unternehmen nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für das gleiche Vorhaben bzw. denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder dass er Mittel von Dritten erhält,
- dass der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern,
- dass es sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird.

Subventionserheblich sind auch die im Verwendungsnachweis anzugebenden Tatsachen, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.

Nach § 3 SubvG vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht.

7 Unterschrift

Beachten Sie: Die Zwischen- bzw. Verwendungsnachweise werden in der Reihenfolge des vollständigen Unterlageneingangs beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geprüft.

Ich habe alle Angaben zu den Allgemeinen Erklärungen, zu Datenschutz- und Datenverwendung, zu den Unternehmenserklärungen sowie zu Förderung und anrechenbaren Ausgaben überprüft. Ich habe die Angaben zu den subventionserheblichen Tatsachen im Hinblick auf die mir mitgeteilten Vorschriften und Regelungen über die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs überprüft. Ferner ist mir bekannt, dass ich verpflichtet bin, Ihnen unverzüglich alle Änderungen der vorgenannten Tatsachen mitzuteilen.

Datum

Unterschrift und Firmenstempel